

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für zwischen der envia TEL GmbH (nachfolgend envia TEL genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) geschlossene Verträge über die mietweise Überlassung von Leistungen. Dies gilt insbesondere für Überlassungen von Mietleitungen oder die Unterbringung von technischen Einrichtungen in envia TEL-Räumlichkeiten.

(2) Für alle Verträge über die in § 1 Abs. (1) genannten Leistungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt envia TEL nicht an, es sei denn, envia TEL hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn envia TEL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistung vorbehaltlos ausführt.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden über die in § 1 Abs. (1) genannten Leistungen.

## § 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Die Annahme des Kundenauftrages durch envia TEL erfolgt schriftlich, ggf. durch Übersendung einer Auftragsbestätigung. Die Annahme des Auftrages durch envia TEL kann auch stillschweigend durch Leistungserbringung von envia TEL erfolgen. envia TEL ist berechtigt, einen Vertragsabschluss mit dem Kunden abzulehnen.

(2) Sofern aus Vereinfachungsgründen in einem Auftrag mehrere Leistungen zusammen angeboten werden und der Kunde mehrere Leistungen beantragt, kommt über jede einzelne Leistung ein gesonderter Vertrag zwischen den Parteien zu Stande.

(3) Etwaige genannte Termine sind Plantermine, die unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden sowie einem plangemäßen Fortgang der Arbeiten stehen. Sie stellen damit keine verbindlichen Leistungstermine dar.

## § 3 Einsatz Dritter

envia TEL ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

## § 4 Zahlungsmodalitäten

(1) Alle in den jeweils gültigen Preislisten von envia TEL, in der Auftragsbestätigung oder anderweitig angegebenen Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die vom Kunden geschuldete Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig.

(3) Sofern eine Vergütung quartalsweise oder jährlich geschuldet wird, hat der Kunde diese entsprechend im Voraus zu entrichten.

(4) Soweit der Kunde envia TEL keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag ohne Abzug spätestens an dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin auf einem auf der Rechnung angegebenen Konto von envia TEL gutgeschrieben sein. Hat der Kunde envia TEL eine Einzugsermächtigung erteilt, wird envia TEL den Rechnungsbetrag an dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin vom Konto des Kunden abbuchen.

(5) Einwendungen gegen Rechnungsbeträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber envia TEL schriftlich geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an envia TEL. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. envia TEL wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen fristgemäßen Einwendung hinweisen.

## § 5 Verzug

(1) Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so ist envia TEL berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(2) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich envia TEL ausdrücklich vor.

(3) Gerät envia TEL mit den vertraglich geschuldeten Leistungen in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der Regelung in § 7 (Haftung). Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn envia TEL die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist erbringt.

(4) Sofern der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung einer monatlichen geschuldeten Vergütung in Verzug kommt, ist envia TEL berechtigt, die gesamte restliche Vergütung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin fällig zu stellen.

## § 6 Aussetzung der vertraglichen Leistung/Sperrung

(1) Unbeschadet weiterer Ansprüche ist envia TEL berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden die vertraglichen Leistungen auszusetzen, so weit die Zahlungsverpflichtung des Kunden gegenüber envia TEL mindestens EUR 75,00 beträgt und eine etwaige Sicherheit verbraucht ist. Die Sperre darf frühestens 2 Wochen nach schriftlicher Androhung der Leistungsaussetzung unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, erfolgen.

(2) Im übrigen darf envia TEL die vertragliche Leistung ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist aussetzen, wenn

- (a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
- (b) eine Gefährdung der Einrichtungen von envia TEL oder der öffentlichen Sicherheit droht oder

(c) das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind, sofern die Aussetzung der vertraglichen Leistungen nicht unverhältnismäßig ist.

(3) Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Grundpreise für den Zeitraum der Aussetzung/Sperrung bleibt unberührt.

## § 7 Haftung

(1) envia TEL haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Für sonstige Schäden haftet envia TEL, sofern sich nicht aus einer von ihr übernommenen Garantie etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(3) envia TEL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen

- (a) für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden,
- (b) für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von envia TEL verursacht wurden.

4) envia TEL haftet auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens

- (a) für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten;
- (b) für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von envia TEL grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden.

(5) Im Rahmen von Abs. (4) lit. (a) haftet envia TEL nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

(6) Bei Verträgen über die Überlassung einer Mietleitung ist die Haftung von envia TEL für durch jede Form von Fahrlässigkeit verursachte Vermögensschäden maximal auf die Höhe der in § 7 Abs. (2) Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) niedergelegten Höchstsätze (z. Zt. EUR 12.500,00) beschränkt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von envia TEL maximal auf die Höhe der in § 7 (2) TKV niedergelegten Höchstsätze (z. Zt. EUR 10 Mio.) jeweils je schadenverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Kunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(7) envia TEL bedient sich zur Erbringung der angebotenen Dienste der Telekommunikationsnetze Dritter. envia TEL haftet deshalb nicht, wenn sie ihre Dienste deshalb nicht erbringen kann, weil die Dritten envia TEL die Übertragungswege nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellen. Ebenso haftet envia TEL nicht für Schäden, für deren Entstehen die Übertragungswege oder die technischen Einrichtungen der Dritten ursächlich waren.

(8) Im übrigen ist jegliche Haftung von envia TEL ausgeschlossen, insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB.

(9) Soweit die Haftung von envia TEL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von envia TEL.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber envia TEL schriftlich anzuzeigen oder von envia TEL aufnehmen zu lassen, so dass envia TEL möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.

## § 8 Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis über die einzelnen Leistungen wird auf unbestimmte Dauer oder gemäß Vertrag geschlossen.

(2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als ein solcher wichtiger Grund gilt insbesondere:

- (a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei oder gegebenenfalls eines persönlich haftenden Gesellschafters, das Stellen eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse.
- (b) der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die jeweils andere Partei ;
- (c) wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als 30 Tage im Rückstand ist; in diesem Fall ist envia TEL berechtigt, von dem Kunden diejenige Vergütung zu verlangen, die bis zu dem Zeitpunkt anfallen würde, zu dem der Kunde frühestmöglich das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist nach Abs. (1) kündigt könnte;
- (d) wenn eine erforderliche Gebäudeeigentümergeklärung widerrufen oder vom Kunden nicht beigebracht wird;
- (e) wenn envia TEL die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderliche Lizenz verliert; oder
- (f) wenn der Kunde die in den Betriebsräumen von envia TEL untergebrachten technischen Vorrichtungen in missbräuchlicher Weise nutzt.

(4) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

### § 9 Vertragsänderungen

envia TEL kann den Vertrag, insbesondere die in den jeweiligen Preislisten, einem Auftrag oder einer Auftragsbestätigung von envia TEL angegebenen Entgelte, mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat ändern. Dem Kunden werden die Änderungen schriftlich mitgeteilt. Änderungen bedürfen keiner Bestätigung durch den Kunden. Die Nutzung der Leistungen ab dem Zeitpunkt der Änderung gilt als Annahme im Sinne konkludenten Handelns. Dem Kunden steht im Falle der Änderung zu seinen Ungunsten innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Änderung ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu. envia TEL wird den Kunden auf sein Kündigungsrecht hinweisen.

### § 10 Aufrechnung/Zurückbehaltung/Weitergabe an Dritte

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen envia TEL im gesetzlichen Umfang zu.
- (2) Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, so weit die der Aufrechnung zu Grunde liegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von envia TEL anerkannt ist.
- (3) Der Kunde darf die von envia TEL erbrachten vertraglichen Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von envia TEL entgeltlich an Dritte weitergeben, insbesondere weiterverkaufen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen. envia TEL wird ihre Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

### § 11 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- (1) envia TEL verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG), Teledienstegesetz (TDG), Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG), die Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
- (2) Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, gespeichert, genutzt oder an zur Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte übermittelt, sofern der Betroffene nicht widersprochen hat oder das BDSG, TKG, TDG, TDDSG, die TDSV oder eine andere Rechtsvorschrift dies anordnet oder erlaubt. envia TEL erhebt, speichert und nutzt die personenbezogenen Bestandsdaten des Kunden nur im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung. Die Bestandsdaten werden mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht. Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (3) envia TEL ist darüber hinaus berechtigt, die erhaltenen Daten zur Beratung des Kunden, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Angebote zu erheben, zu speichern und zu nutzen, solange der Kunde nicht widerspricht.

### § 12 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

- (1) envia TEL ist berechtigt, bei einer Wirtschaftsauskunftei Auskünfte über den Kunden einzuholen. envia TEL ist berechtigt, der Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie über eine etwaige nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen, an welchen der Kunde beteiligt ist, bei der Wirtschaftsauskunftei anfallen, kann envia TEL hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung darf nur erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen von envia TEL, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Kunde bei der beauftragten Wirtschaftsauskunftei Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei ist bei envia TEL erhältlich.
- (3) Erlangt envia TEL davon Kenntnis, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen im Rückstand ist, dass auf grund einer Information der Wirtschaftsauskunftei begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, dass zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegen ihn mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder dass vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen einer Sicherheitsleistung rechtfertigen, kann envia TEL von dem Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinlichen Kaution oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen. Erbringt der Kunde die Sicherheit nicht innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen, ist envia TEL berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei weiteren Wochen zu kündigen.
- (4) envia TEL ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt envia TEL die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird. envia TEL gibt die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses frei, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von envia TEL beglichen hat.

### § 13 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten, auch Wechsel- und Scheckforderungen, ist Cottbus. envia TEL ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.

envia TEL GmbH

Friedrich-Ebert-Straße 26  
04416 Markkleeberg

T +49 800 0101600  
F +49 800 3684283  
E [info@enviatel.de](mailto:info@enviatel.de)  
I [www.enviatel.de](http://www.enviatel.de)